

Im August/September 1988 entwarf ich für die Fraktion „DIE GRÜNEN“ im Deutschen Bundestag ein *Gesetz zum Ausbau der Mitbestimmung im Unternehmen und zu einer ökologischen Unternehmensverfassung*. Es ist samt eingehender *Begründung* im Folgenden wiedergegeben.

Inhaltlich ging es weiter als die bis dahin diskutierten Mitbestimmungsmodelle. Die wichtigsten Punkte waren:

- Unternehmen ab einer bestimmten Größe, insbesondere solche, die mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen in der Form einer AG, einer GmbH oder einer Genossenschaft betrieben werden. Dabei zählen Konzerne als Einheit; auch die in ausländischen Niederlassungen Tätigen werden mitgezählt.
- Der Aufsichtsrat wird umgestaltet. Er hat eine paritätische Zusammensetzung (in der Regel 10 Arbeitnehmer- und 10 Anteilseignervertreter), doch ist keine obligatorische Repräsentanz der leitenden Angestellten vorgesehen. Zu den Vertretern der Anteilseigner wie der Arbeitnehmer müssen jeweils zwei „Sachwalter des Umweltinteresses“ gehören, die auch von Umwelt- und Verbraucherorganisationen vorgeschlagen werden können.
- Erreicht der Kandidat für den Vorsitz im Aufsichtsrat keine Zwei-Drittel-Mehrheit, so wählt die Arbeitnehmerseite den Vorsitzenden, die Anteilseignerseite seinen Stellvertreter. Dies ist deshalb von großer Bedeutung, weil bei Stimmgleichheit eine zweite Abstimmungsrunde vorgesehen ist, bei der der Vorsitzende zwei Stimmen hat.
- Statt dieser Form von Pattauflösung soll es auch möglich sein, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 21 zu erhöhen. Die 21. Person hätte dann das maßgebende Stimmrecht. Gleichzeitig würde die Bedeutung des Umweltinteresses verstärkt, da die 21. Person nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Sachwalter des Umweltinteresses gewählt werden könnte.
- Die Bindung der Aufsichtsratsmitglieder an das „Unternehmenswohl“ wird verändert. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Anteilseigner wie die der Arbeitnehmer „gleichgewichtig“ zu beachten. Das Bestreben, Gewinn zu erzielen, hat zurückzutreten, soweit besondere öffentliche Interessen, insbesondere das Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen dies erfordern.
- Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand; bestimmte Rechtsgeschäfte sind nur mit seiner Zustimmung möglich. Das Letztentscheidungsrecht der Hauptversammlung wird aufgehoben.
- Der Vorstand ist in gleicher Weise wie der Aufsichtsrat auch an das Arbeitnehmer- und das Umweltinteresse gebunden.

- Zum Vorstand gehört auch ein Arbeitsdirektor, der wie im Montanmodell nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter gewählt werden kann. Daneben soll es einen Umweltdirektor geben, der die gesamte Unternehmenstätigkeit im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit kontrollieren muss. Er kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Sachwalter des Umweltinteresses gewählt werden.
- Durch Tarifvertrag kann das Mitbestimmungsmodell auf nicht vom Gesetz erfasste Unternehmen ausgedehnt werden.

Der Entwurf war am 15.9.1988 Gegenstand einer fraktionsinternen Anhörung. Er wurde zusammen mit einem „Gesetzentwurf über Umweltbeauftragte im Unternehmen“ behandelt, der im Oktober 1989 im Parlament eingebracht wurde (BT-Drucksache 11/5362). Er war von Frau Rechtsanwältin Ulrike Riedel entworfen worden, die auch eine *Stellungnahme* zu meinem Gesetzentwurf abgab. Ich hatte meinerseits noch in einem *Papier* zu einer Reihe von Einzelfragen Stellung genommen. Über das weitere Schicksal des Mitbestimmungsentwurfs berichtet der Abgeordnete Eckhard Stratmann-Mertens in einem *Beitrag im Memo-Forum, Zirkular der Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik Nr. 17* (Mai 1991):

„Die Beratungen zu dem Entwurf eines GRÜNEN Mitbestimmungsgesetzes konnten im Jahr 1989 nicht mehr abgeschlossen werden und fielen 1990 den deutschlandpolitischen Wirren zum Opfer, so dass der Entwurf nicht mehr abschließend beraten und eingebracht werden konnte.“

Da er im Parlament sowieso keine Mehrheit gefunden hätte, ist dies nicht weiter tragisch. An späterer Stelle des Beitrags werden die Einwände skizziert, die insbesondere von gewerkschaftlicher Seite und von Anhängern der Rätedemokratie vorgebracht wurden.

Die Probleme als solche bestehen fort, ja sind durch den Klimawandel noch sehr viel dringender geworden. Bisweilen kann es sinnvoll sein, das Unmögliche zu verlangen, um das Mögliche zu erreichen – das könnte dem Entwurf auch in der Gegenwart einen nicht unerheblichen Stellenwert geben.